



Planungsrechtliche Festsetzungen

1. **Öffentliche Grünfläche**
§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
 - 1.1 Innerhalb der Grünfläche ist die Anlage von Wegen für den Fuß- und Radverkehr in einer Breite von höchstens 3m sowie von Spielgeräten zulässig.
 - 1.2 Der Wegeausbau ist ausschließlich in wassergebundener Wegedecke oder Sanddecke zulässig.
 - 1.3 Die in der Planzeichnung festgesetzten Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang durch standortheimische Gehölze zu ersetzen.
 - 1.4 Baumanpflanzungen sind ausschließlich mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zulässig. Sie haben außerhalb des Fallschutzraums der Spielgeräte und vom Abwasserkanal in einem Abstand des Radius der zu erwartenden Baumtraufe zu erfolgen.